

LINN-KAREN FISCHER

Die Einbindung
von Providern in die
Durchsetzung von
Urheberrechten

*Geistiges Eigentum
und Wettbewerbsrecht*

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

152



Linn-Karen Fischer

Die Einbindung von Providern in die Durchsetzung von Urheberrechten

Eine rechtsvergleichende Studie
zum deutschen und französischen Recht

Mohr Siebeck

Linn-Karen Fischer, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaft in Düsseldorf und Cergy-Pontoise; 2010 Licence en droit; 2013 Erste Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Lehrassistentin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Gewerblichen Rechtsschutz der Universität Düsseldorf; 2017 Referendariat in Hamburg mit Station in Ulan-Bator; 2019 Promotion.

D 61

ISBN 978-3-16-159014-6 / eISBN 978-3-16-159015-3

DOI 10.1628/978-3-16-159015-3

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times New Roman gesetzt und von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Als ich vor einigen Jahren mit der Ausarbeitung meiner Doktorarbeit begann, hätte ich mir nicht träumen lassen, dass ich sie tatsächlich eines Tages einmal in den Händen halten sollte: Die für die Thematik zu berücksichtigenden Quellen schienen einfach nicht enden zu wollen! Umso mehr erfüllt es mich mit Stolz, dass die Arbeit mit dem Titel „Die Einbindung von Access- und Host-Providern in die Durchsetzung von Urheberrechten – Eine rechtsvergleichende Studie zwischen Deutschland und Frankreich“ im Wintersemester 2017/2018 von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation angenommen und 2019 sodann meine mündliche Prüfung abgenommen wurde. Gesetzgeberische Reformen sowie Rechtsprechung und Literatur konnten für die Veröffentlichung noch bis August 2019 berücksichtigt werden.

Ganz herzlich bedanken möchte ich bei meinem Doktorvater Prof. Dr. *Jan Busche*. Nach den intensiven Vorbereitungen auf das Staatsexamen habe ich doch vor allem durch die Zeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Gewerblichen Rechtsschutz erfahren, wieviel Spaß das juristische Arbeiten bereiten kann. Meine Begeisterung für das wissenschaftliche Arbeiten wurde sicherlich auch durch die vielen Anregungen und Diskussionen, sprich der rundum hervorragenden Betreuung und Förderung von Prof. Dr. *Jan Busche* geweckt. Zudem hätte ich mir keine netteren Kollegen und mittlerweile Freunde wünschen können, mit denen ich die Promotionsphase erleben durfte.

Mein Dank gilt ebenfalls Prof. Dr. *Rupprecht Podszun* für die Erstellung des so erfreulichen Zweitgutachtens.

Erwähnt seien auch die Institutionen, die mich in den unterschiedlichen Phasen meines Promotionsverfahrens gefördert haben: Bedanken möchte ich mich bei dem *Deutsch-Französischen Jugendwerk* für die Gewährung eines Stipendiums während meines Forschungsaufenthaltes in Lyon. Die Veröffentlichung wurde finanziell unterstützt durch den *Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e. V., Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf, <http://www.jura.hhu.de/fakultaet0/freundeskreis.html>*. Ebenso danke ich der Studienstiftung *ius vivum* für den großzügigen Druckkostenvorschuss.

Schließlich habe ich mit großer Freude die Zusage für die Aufnahme in die Schriftenreihe Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht entgegengenommen. Hierfür danke ich dem Verlag Mohr Siebeck.

Unersetzbar war und ist die bedingungslose Unterstützung meines lieben *Philip*, ohne den die Fertigstellung der Dissertation kaum möglich gewesen wäre. Nicht zuletzt trägt auch meine Familie und insbesondere mein Vater einen großen Anteil an dem Gelingen dieser Arbeit. Leider konnte ich ihm lediglich die Rohfassung präsentieren. Ihm ist die Arbeit gewidmet.

Winsen/Luhe, im November 2019

Linn-Karen Fischer

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
1. Abschnitt: Einleitung	1
<i>1. Kapitel: Untersuchungsgegenstand: Die Einbindung der Access- und Host-Provider in die Bekämpfung und Durchsetzung von Urheberrechten</i> ..	3
<i>2. Kapitel: Gang der Darstellung</i>	4
2. Abschnitt: Rechtlicher Hintergrund und Begriffsbestimmungen ..	7
<i>1. Kapitel: Recht der Provider</i>	7
<i>2. Kapitel: Begriffsbestimmungen</i>	14
<i>3. Kapitel: Urheberrechtsverletzungen im Internet</i>	21
3. Abschnitt: Beendigung und Prävention von Urheberrechtsverletzungen: Bedeutung der Haftungsprivilegierungsvorschriften	47
<i>1. Kapitel: Keine unmittelbare Anwendung der Haftungsprivilegierungsvorschriften</i>	47
<i>2. Kapitel: Unmittelbare Anwendung des Verbots allgemeiner Überwachungspflichten</i>	72
4. Abschnitt: Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Access- und Host-Provider nach französischem Recht	75
<i>1. Kapitel: Weitreichende Befugnisse der französischen Rechtsprechung zur Anordnung von Abwehrmaßnahmen</i>	75
<i>2. Kapitel: Faktischer Zwang zur Unkenntlichmachung von Rechtsverletzungen gem. Art. 6.I.2 LCEN</i>	81

3. Kapitel: Warnhinweispflichten	89
5. Abschnitt: Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Access- und Host-Provider nach deutschem Recht	91
1. Kapitel: Störerhaftung	93
2. Kapitel: Ausblick	226
6. Abschnitt: Umfang und Reichweite der auferlegten Abwehrmaßnahmen	231
1. Kapitel: Host-Provider	231
2. Kapitel: Access-Provider	266
7. Abschnitt: Schadensersatzansprüche	295
1. Kapitel: Europarechtliche Vorgaben	295
2. Kapitel: Schadensersatzansprüche nach nationalem Recht	297
8. Abschnitt: Auskunftsansprüche	307
1. Kapitel: Europarechtliche Vorgaben	308
2. Kapitel: Nationale Umsetzung	315
9. Abschnitt: Rechtliche Unstimmigkeiten der Störerhaftung	333
1. Kapitel: Dogmatische Grundlage	333
2. Kapitel: Reformbedürftigkeit der Störerhaftung	356
3. Kapitel: Zwischenfazit und Ausblick	375
10. Abschnitt: Schlussbetrachtungen	377
1. Kapitel: Überblick über die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung	378
2. Kapitel: Eigener Gesetzesvorschlag	382
Literatur- und Quellenverzeichnis	385
Sachverzeichnis	419

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
1. Abschnitt: Einleitung	1
<i>1. Kapitel: Untersuchungsgegenstand: Die Einbindung der Access- und Host-Provider in die Bekämpfung und Durchsetzung von Urheberrechten .</i>	3
<i>2. Kapitel: Gang der Darstellung</i>	4
2. Abschnitt: Rechtlicher Hintergrund und Begriffsbestimmungen ..	7
<i>1. Kapitel: Recht der Provider</i>	7
§ 1 Europarechtliche Vorgaben	7
§ 2 Nationale Umsetzung der europäischen Vorgaben	9
A. Deutschland	9
B. Frankreich	11
<i>2. Kapitel: Begriffsbestimmungen</i>	14
§ 1 Nutzer	15
§ 2 Arten von Providern/Diensteanbietern	16
A. Network-Provider	18
B. Access-Provider	18
C. Host-Provider	18
§ 3 Hinweise zur Terminologie	20
A. Nutzergenerierte Inhalte	20
B. Informationen/Inhalte	21
C. Dienstleistungen	21
D. Diensteanbieter/Provider	21
<i>3. Kapitel: Urheberrechtsverletzungen im Internet</i>	21
§ 1 Relevante urheberrechtliche Vorgänge im Internet nach der Konzeption des deutschen Gesetzgebers	22
A. Digitalisieren	22

I. Verwertungsrechte	22
II. Urheberpersönlichkeitsrechte	23
B. Upload	24
I. Verwertungsrechte	24
1. Verletzer des Vervielfältigungsrechts gem. § 16 Abs. 1 UrhG ..	25
2. Verletzer des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG	27
3. Schlussfolgerungen	28
II. Urheberpersönlichkeitsrechte	29
C. Anlegen von Mirror-Servern	29
I. Verwertungsrechte	30
II. Urheberpersönlichkeitsrechte	31
D. Abrufübertragungsvorgang	31
I. Verwertungsrechte	31
II. Urheberpersönlichkeitsrechte	34
III. Ausblick	34
E. Browsing und Network-Caching	34
I. Verwertungsrechte	34
II. Urheberpersönlichkeitsrechte	37
F. Einsatz von Proxy-Cache-Servern	37
I. Verwertungsrechte	37
II. Urheberpersönlichkeitsrechte	39
III. Ausblick	39
G. Sonstige körperliche Fixierungen	39
I. Verwertungsrechte	39
II. Urheberpersönlichkeitsrechte	40
H. Datensicherungsmaßnahmen	40
I. Verwertungsrechte	40
II. Urheberpersönlichkeitsrechte	42
§ 2 Relevante urheberrechtliche Vorgänge im Internet nach der Konzeption des französischen Gesetzgebers	43
A. Verwertungsrechte	43
B. Urheberpersönlichkeitsrechte	46
3. Abschnitt: Beendigung und Prävention von Urheberrechtsverletzungen: Bedeutung der Haftungsprivilegierungsvorschriften	47
<i>1. Kapitel: Keine unmittelbare Anwendung der Haftungsprivilegierungsvorschriften</i>	<i>47</i>
§ 1 Europarechtlicher Ansatz	48
A. Vorgaben der ECRL im Hinblick auf Maßnahmen zur Beendigung und Prävention von Rechtsverletzungen	48

I.	Erstreckung von Artt. 12 Abs. 3, 14 Abs. 3 ECRL auf materiell-rechtliche Ansprüche	49
II.	Erstreckung von Artt. 12 Abs. 3, 14 Abs. 3 ECRL auf Maßnahmen zur Beendigung und Prävention von Rechtsverletzungen	51
III.	Schlussfolgerung	53
B.	Vorgaben der InfoSoc-RL bzw. der Enforcement-RL im Hinblick auf Maßnahmen zur Beendigung und Prävention von Rechtsverletzungen	54
I.	Vermittler bzw. Mittelspersonen	54
II.	Gerichtliche Anordnungen	56
III.	Verhältnis Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL bzw. Art. 11 S. 3 Enforcement-RL zu Artt. 12–15 ECRL	57
C.	Rechtsprechung des EuGH	59
D.	Zwischenfazit	61
§ 2	Umsetzung im deutschen Recht	62
A.	Ausklammerung der Abwehransprüche nach altem Recht	62
I.	Ausklammerung der Abwehransprüche gem. § 7 Abs. 2 S. 2 TMG a. F.	62
1.	Diskussion um die Einbeziehung von Unterlassungsansprüchen	63
a)	Auslegung des Wortlauts	64
b)	Systematische Auslegung	65
c)	Historische Auslegung	65
2.	Schlussfolgerung: Erstreckung des § 7 Abs. 2 S. 2 TMG a. F. sowohl auf Beseitigungs- als auch Unterlassungsansprüche ...	67
II.	Störerhaftung	67
B.	Widersprüchliche Regelungen des 2. und 3. TMGÄndG	68
C.	Zwischenfazit	71
§ 3	Umsetzung im französischen Recht	71
§ 4	Zwischenfazit	71
	<i>2. Kapitel: Unmittelbare Anwendung des Verbots allgemeiner Überwachungspflichten</i>	72
4.	Abschnitt: Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Access- und Host-Provider nach französischem Recht	75
	<i>1. Kapitel: Weitreichende Befugnisse der französischen Rechtsprechung zur Anordnung von Abwehrmaßnahmen</i>	75
§ 1	Subsidiarität	76
A.	Kein Rangverhältnis zwischen Host-Provider und unmittelbarem Verletzer	76
B.	Partielle Subsidiarität des Access-Providers	78
§ 2	Überblick über die von der französischen Rechtsprechung auferlegten Abwehrmaßnahmen	80

<i>2. Kapitel: Faktischer Zwang zur Unkenntlichmachung von Rechtsverletzungen gem. Art. 6.I.2 LCEN</i>	81
§ 1 Von Nutzern beigebrachte digitale Inhalte	82
§ 2 Kenntnis	82
A. Kenntnis von einer bestimmten Rechtsverletzung	82
B. Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, die auf eine Rechtsverletzung hinweisen	84
I. Intervention des französischen Verfassungsgerichtshofs	84
1. Offensichtliche Rechtsverletzung	84
2. Beurteilungsmaßstab	85
II. Vermutung der Kenntnis gem. Art. 6.I.5 LCEN	86
§ 3 Unkenntlichmachung des rechtswidrigen digitalen Inhalts	88
<i>3. Kapitel: Warnhinweispflichten</i>	89
5. Abschnitt: Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Access- und Host-Provider nach deutschem Recht	91
<i>1. Kapitel: Störerhaftung</i>	93
§ 1 Anspruchsgrundlage	93
§ 2 Subsidiarität	99
A. Host-Provider	100
B. Access-Provider	101
§ 3 Tatbestandsvoraussetzungen	103
A. Akzessorietät	103
B. Willentliche Mitwirkung an einer Urheberrechtsverletzung	104
C. Adäquat kausale Mitwirkung an einer Urheberrechtsverletzung	104
I. Äquivalente Kausalität	105
II. Adäquanz	107
D. Verletzung zumutbarer Prüfungspflichten	107
I. Entwicklung in der Rechtsprechung	109
1. Anfängliche Verortung zumutbarer Sicherungspflichten auf der Rechtsfolgende	109
2. Umdeutung des Merkmals der zumutbaren Prüfungspflichten als anspruchsbegründende Voraussetzung	110
3. Partielle Verlagerung der Zumutbarkeitsprüfung ins Vollstreckungsrecht	111
II. Allgemeine Erwägungen	113
III. Das Verbot allgemeiner Überwachungspflichten	116
1. Erstreckung auf Überwachungsmaßnahmen tatsächlicher und rechtlicher Art	117

a) Entstehungszeitpunkt der Prüfungspflichten des Störers: Erfordernis der Kenntnisnahme von einem bestimmten Inhalt	118
aa) Kenntnis i. S. d. § 10 S. 1 TMG	121
(1) Positive Kenntnis von einem bestimmten Inhalt gem. § 10 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 TMG	121
(2) Positive Kenntnis von Tatsachen oder Umständen gem. § 10 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 TMG	123
bb) Schlussfolgerungen	126
b) Sonderstellung inhaltsunspezifischer Warnhinweispflichten .	127
2. Anwendbarkeit des Verbots allgemeiner Überwachungspflichten	128
a) Persönlicher Anwendungsbereich der §§ 8–10 TMG: Dienstanbieter von Telemedien	128
aa) Network-Provider	128
bb) Access-Provider	129
(1) Funktionale Abgrenzung	130
(2) Richtlinienkonforme Auslegung	131
(3) Zwischenfazit	133
cc) Host-Provider	133
dd) Content-Provider	133
b) Sachlicher Anwendungsbereich der §§ 8–10 TMG: Fremde Informationen	134
aa) Informationen	135
bb) Abgrenzung eigene/fremde Informationen	136
(1) Vom Dienstanbieter selbst erstellte Informationen	137
(2) Vom Dienstanbieter nicht selbst erstellte Informationen	138
(a) Von einem Beauftragten erstellte Informationen . .	138
(aa) Konkrete Einflussnahme des Dienstanbieters . . .	138
(bb) Abgrenzung eigene Informationen – § 10 S. 2 TMG	138
(b) Von einem Dritten erstellte Informationen	139
(3) Schlussfolgerungen: Eigene Informationen – Täterschaft	141
(4) Ausblick: Das BGH-Urteil „Al di Meola“	142
c) Bemühungen zur weiteren Einschränkung der Haftungsprivilegierungsvorschriften	143
aa) Das Konstrukt des Sich-zu-eigen-Machens fremder Informationen i. S. d. § 7 TMG	144
(1) Anlehnung an presserechtliche Grundsätze	145
(2) Anlehnung an die urheberrechtliche Veranstalterhaftung	147
(3) Tele- und mediendienstspezifischer Ansatz	147

(4) Sphärentheorie	147
bb) Exkurs: Infragestellung der binären Unterteilung in Herausgeber und Host-Provider gem. Art. 6.1.2 LCEN	148
cc) Neutralitätsgebot des EuGH	151
(1) „Google und Google France“	151
(2) „L’Oréal/eBay“	153
(3) „Papasavvas/Fileleftheros“	153
(4) Bedeutung, Inhalt und Reichweite des Neutralitätsgebots	154
(a) Rechtliche Grundlage des Neutralitätsgebots	156
(b) Universelle Geltung des Neutralitätsgebots	157
(c) Merkmale und Fallgruppen des Neutralitätsgebots	158
(aa) Aktive Rolle des Providers	158
(bb) Kenntnis oder Kontrolle	159
(cc) Redaktionelle Einflussnahme und Selektion	161
(dd) Optimierungsmaßnahmen	164
(ee) Werbemaßnahmen	166
(ff) Finanzieller Profit durch Werbeeinnahmen	168
(gg) Einräumung von Nutzungsrechten	172
(hh) Besonders gefahrgeneigte Dienste	173
dd) Schlussfolgerungen	178
(1) Exkurs: Europarechtswidrigkeit der binären Unterteilung in Host-Provider und Herausgeber	178
(2) Europarechtswidrigkeit der Kategorie der zu eigen gemachten Informationen	179
(a) Rechtsprechung des BGH – Anlehnung an presserechtliche Grundsätze	180
(b) Sonstige Literaturstimmen	181
(c) Zwischenfazit	182
(3) Aktive Stellung – Täterschaftliche Stellung auf dem Gebiet des Urheberrechts	183
(a) Redaktionelle Einflussnahme und Selektion	185
(b) Optimierungsmaßnahmen	186
(c) Werbemaßnahmen	187
(aa) Recht der öffentlichen Wiedergabe und Vervielfältigungsrecht	187
(bb) Verbreitungsrecht	191
(cc) Zwischenergebnis	193
(d) Finanzieller Profit durch Werbeeinnahmen	193
(e) Einräumung von Nutzungsrechten	196
(f) Besonders gefahrgeneigte Dienste	197
(g) Zusammenfassendes Ergebnis	198
d) Zwischenfazit	199

3. Abgrenzung und Konkretisierung der durch die Kenntnis ausgelösten Prüfungspflichten der neutralen Provider	203
a) Prüfungspflichten rechtlicher Art	206
aa) Umfassende Prüfungspflichten rechtlicher Art	206
bb) Beschränkung der rechtlichen Prüfungspflichten auf leicht erkennbare Rechtsverletzungen	208
(1) Kenntnis von rechtswidrigen Handlungen und Informationen gem. § 10 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 TMG	209
(2) Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, aus denen eine rechtswidrige Handlung oder Information offensichtlich wird gem. § 10 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 TMG	213
(3) Offensichtlich rechtswidrige Vorlage gem. § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG, offensichtliche Rechtsverletzung gem. § 101 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 UrhG	216
(4) Schlussfolgerungen	217
b) Prüfungspflichten tatsächlicher Art	219
aa) Tatsächliche Prüfungspflichten der Host-Provider	219
bb) Tatsächliche Prüfungspflichten der Access-Provider	220
c) Ausblick	220
§ 4 Rechtswidrigkeit	222
§ 5 Rechtsfolgen	222
A. Beseitigungsanspruch	223
B. Unterlassungsanspruch	224
I. Unterlassungsanspruch aufgrund einer Wiederholungsgefahr	224
II. Unterlassungsanspruch aufgrund einer Erstbegehungsgefahr	224
III. Reichweite des Unterlassungsanspruchs	226
2. Kapitel: Ausblick	226
§ 1 Erfordernis einer klaren gesetzlichen Regelung	227
§ 2 Erfordernis einer gerichtlichen Anordnung	228
§ 3 Zwischenfazit	229
6. Abschnitt: Umfang und Reichweite der auferlegten Abwehrmaßnahmen	231
1. Kapitel: Host-Provider	231
§ 1 Notice-and-take-down	231
A. Tätigwerden	232
B. Unverzüglichkeit	234
C. Schlussfolgerung	235
§ 2 Präventive Abwehrmaßnahmen	236
A. Europarechtlicher Rahmen	236

I.	Vorgaben der ECRL	236
1.	Universelle Relevanz der Abgrenzung zwischen allgemeinen und spezifischen Überwachungspflichten	237
2.	Zwischenergebnis	239
II.	Vorgaben der InfoSoc-RL bzw. Enforcement-RL	239
1.	„L'Oréal/eBay“	240
2.	„SABAM/Netlog“	241
3.	Schlussfolgerungen	242
III.	Zwischenfazit	243
B.	Umsetzung in den Mitgliedstaaten	243
I.	Notice-and-stay-down	243
1.	Notice-and-stay-down-Verpflichtung in Deutschland	244
a)	Gleichartigkeit im Hinblick auf das verletzte Rechtsgut	245
b)	Gleichartigkeit im Hinblick auf die Verletzungshandlung	246
c)	Gleichartigkeit im Hinblick auf den Verletzer	247
d)	Schlussfolgerungen	247
2.	Notice-and-stay-down-Verpflichtung in Frankreich	248
3.	Rechtliche Beurteilung der nationalen Notice-and-stay-down-Verpflichtungen	250
a)	Europarechtswidrigkeit der nationalen Notice-and-stay-down-Verpflichtungen	251
aa)	Erwägungsgrund 48 ECRL	252
bb)	Entstehungsgeschichte der ECRL	254
(1)	Überwachung einer bestimmten Netzseite	255
(2)	Überwachung auf eine bestimmte Verletzung	256
(3)	Überwachung für eine gewisse Zeit	256
cc)	Rechtsprechung des EuGH	257
(1)	„L'Oréal/eBay“	257
(2)	„SABAM/Netlog“	258
dd)	Schlussfolgerungen	258
b)	Eigener Ansatz für eine interessengerechte Auslegung der Notice-and-stay-down-Verpflichtungen	260
c)	Ausblick	262
II.	Sperrung von Mitgliedskonten	265
2.	Kapitel: Access-Provider	266
§ 1	Überblick über die technischen Möglichkeiten zur Sperrung von Inhalten	269
A.	DNS-Sperren	269
B.	IP-Sperren	270
C.	Sperrung mittels Zwangs-Proxy-Servern	270
I.	URL- und IP-Sperren	271
II.	Umgehungsmöglichkeiten	271
§ 2	Europarechtlicher Rahmen	271
A.	„Scarlet Extended/SABAM“	272

B. „UPC Telekabel/Constantin Film u. a. [kino.to]“	273
C. „Stichting Brein/Ziggo BV und XS4All Internet BV“	274
D. Zwischenfazit	276
§ 3 Umsetzung der Vorgaben im nationalen Recht	277
A. Rechtliche Beurteilung der Sperrmaßnahmen in Frankreich	277
I. Sperrmaßnahmen	278
II. Ansatz der französischen Rechtsprechung für eine interessengerechte Auslegung der Sperrmaßnahmen	279
III. Schlussfolgerung	282
B. Rechtliche Beurteilung der Sperrmaßnahmen in Deutschland	282
I. Ablehnende Haltung der Instanzrechtsprechung gegenüber Sperrmaßnahmen	282
II. Grundsätzlich positive Haltung des BGH gegenüber Sperrmaßnahmen	283
1. Effektivität der Sperrmaßnahme	284
2. Gefahr des Overblockings	284
3. Schaffung einer Anspruchsgrundlage	286
4. Datenschutz	287
5. Schlussfolgerung	288
C. Rechtliche Beurteilung der nationalen Sperrverpflichtungen	288
§ 4 Ausblick: Pflicht zur Verhinderung zukünftiger, identischer Rechtsverletzungen	291
7. Abschnitt: Schadensersatzansprüche	295
1. Kapitel: Europarechtliche Vorgaben	295
2. Kapitel: Schadensersatzansprüche nach nationalem Recht	297
§ 1 Schadensersatzansprüche im französischen Recht	297
§ 2 Schadensersatzansprüche im deutschen Recht	298
A. Schadensersatzansprüche auf Grundlage einer Teilnehmerhaftung gem. § 97 Abs. 2 UrhG i. V. m. § 830 Abs. 2 BGB	298
B. Schadensersatzansprüche auf Grundlage einer Täterhaftung gem. § 97 Abs. 2 UrhG	303
C. Schadensersatzansprüche auf Grundlage von § 1004 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB	304
D. Schadensersatzansprüche auf Grundlage von § 280 Abs. 1 BGB	304
E. Zwischenfazit	305
8. Abschnitt: Auskunftsansprüche	307
1. Kapitel: Europarechtliche Vorgaben	308
§ 1 Auskunftspflichten	308
A. Einschränkungen durch das Datenschutzrecht	309

B. Keine Einschränkung durch die Haftungsprivilegierungsvorschriften der ECRL	310
§ 2 Identifizierungspflichten	313
§ 3 Schlussfolgerungen und Ausblick	314
2. Kapitel: Nationale Umsetzung	315
§ 1 Möglichkeiten zur Ermittlung des unmittelbaren Verletzers in Deutschland	315
A. Berechtigung bzw. Pflicht der Host-Provider zur Erhebung und Speicherung von Daten	319
B. Berechtigung bzw. Pflicht der Access-Provider zur Erhebung und Speicherung von Daten	323
§ 2 Möglichkeiten zur Ermittlung des unmittelbaren Verletzers in Frankreich .	326
A. Identifizierungspflichten	326
B. Auskunftspflichten	330
§ 3 Schlussbetrachtung	332
9. Abschnitt: Rechtliche Unstimmigkeiten der Störerhaftung	333
1. Kapitel: Dogmatische Grundlage	333
§ 1 Verfassungsrechtliche Bedenken an der analogen Anwendung des § 1004 BGB	333
A. Voraussetzungen und Folgen einer Analogie zu § 1004 BGB	334
I. Planwidrige Regelungslücke	335
II. Vergleichbare Interessenlage	336
III. Transfer von § 1004 BGB auf die Störerhaftung	339
1. Lehre von der negatorischen Kausalhaftung	339
a) Tatbestandsmerkmale des § 1004 BGB	339
b) Transfer der Tatbestandsmerkmale auf die Kriterien der Störerhaftung	341
2. Theorie der faktischen Rechtsusurpation	344
a) Tatbestandsmerkmale des § 1004 BGB	344
b) Kein Transfer der Tatbestandsmerkmale auf die Kriterien der Störerhaftung	345
3. Rechtsfolge: Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch	345
B. Zwischenfazit	346
§ 2 Alternative Haftungsnormen de lege lata	347
A. Umstellung auf eine Täterhaftung	347
I. Entwicklung der Rechtsprechung im Lauterkeitsrecht	347
II. Übernahme im Urheberrecht	349
1. Anspruchsgrundlage für eine Täterhaftung	351
a) § 97 UrhG analog	351
b) § 823 Abs. 1 BGB (i. V. m. §§ 1004, 862, 12 BGB analog) ..	351
c) Täterschaftliche Haftung wegen unzureichender Sicherung von Zugangsdaten	352

2. Zwischenergebnis	354
B. Fokussierung auf eine Teilnehmerhaftung	354
I. Zivilrechtsautonome Interpretation	355
1. Vorsätzliche Teilnahme an einer objektiv rechtswidrigen Haupttat	355
2. Fahrlässige Teilnahme an einer objektiv rechtswidrigen Haupttat	355
II. Schlussfolgerungen	356
2. Kapitel: Reformbedürftigkeit der Störerhaftung	356
§ 1 Tatbestandsmerkmale der Störerhaftung	357
A. Tatbestandsmerkmal der adäquat kausalen Mitwirkung	357
B. Tatbestandsmerkmal der Verletzung von Prüfungspflichten	358
I. Freiwillige, überobligatorische Prüfungen	358
II. Einschätzungsspielraum der Diensteanbieter im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit einer Information	360
1. Notice-and-take-down-Verfahren	362
a) Europarechtlicher Hintergrund	362
b) Umsetzung in den europäischen Mitgliedstaaten	365
2. Schlussfolgerungen und Ausblick	366
III. Gleichlauf der Prüfungspflichten tatsächlicher Art mit den Verpflichtungen zur Beseitigung und Unterlassung	367
IV. Rechtliche Behandlung existenter, aber nicht klarer Rechtsverletzungen	369
V. Sperrmaßnahmen und Notice-and-stay-down-Verpflichtungen	371
1. Erfordernis einer gerichtlichen Anordnung	371
2. Schutzmechanismen für Internetnutzer	373
§ 2 Schadensersatzhaftung	375
3. Kapitel: Zwischenfazit und Ausblick	375
10. Abschnitt: Schlussbetrachtungen	377
1. Kapitel: Überblick über die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung	378
§ 1 Rechtlicher Rahmen der Abwehrmaßnahmen	378
§ 2 Reformbedürftigkeit der Störerhaftung	381
2. Kapitel: Eigener Gesetzesvorschlag	382
Literatur- und Quellenverzeichnis	385
Sachverzeichnis	419

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/ Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AcP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AG	Amtsgericht
al.	alinéa
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
ARCEP	Autorité de régulation des communications électroniques et des postes
ASIC	Association des Services Internet Communautaires
AT	Allgemeiner Teil
Baden-WürttGBl.	Gesetzblatt Baden-Württemberg
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BB-Beil.	Betriebs-Berater – Beilage (Zeitschrift)
BbgGVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckEuRS	Elektronischen Entscheidungsdatenbank in beck-online zur Rechtsprechung des EuGH, EuG und EuGöD
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
BeckRS	Elektronischen Entscheidungsdatenbank in beck-online
Begr.	Begründer/Begründerin
Beil.	Beilage
BerlGVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
BremGBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
Bull.	Bulletin
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CA	Cour d'appel
Cass. civ. I	Cour de cassation, chambre civile, première chambre
Cass. com.	Cour de Cassation, chambre commerciale
CCE	Communication Commerce électronique (Zeitschrift)
C. civ.	Code civil
ch.	chambre
ch. civ.	chambre civile
ch. req.	chambre des requêtes
CNIL	Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés
COM/KOM	Europäische Kommission
comm.	commentaire
Cons. Const.	Conseil constitutionnel
C. élect.	Code électorale
CPC	Code de la procédure civile
CPCE	Code des postes et communications électroniques
CPI	Code de la propriété intellectuelle
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
CR-Beil.	Computer und Recht – Beilage (Zeitschrift)
D.	Recueil Dalloz (Zeitschrift)
DADVSI	Loi relative au droit d'auteur et aux droits voisins dans la société de l'information
Datenschutz-RL	Datenschutzrichtlinie
DC	Décision sur le contrôle de constitutionnalité des lois
ders.	derselbe
dir. publ.	directeur de la publication
dies.	dieselbe/dieselben
D. IP/IT	Dalloz – Droit de la propriété intellectuelle et du numérique (Zeitschrift)
Diss.	Dissertation
DMCA	Digital Millennium Copyright Act
DNS	Domain-Name-Server
Dok.	Dokument
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
-E	Entwurf
ECRL	Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr
EGG	Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen des Geschäftsverkehrs
Einl.	Einleitung
EK-Datenschutz-RL	Datenschutz-Richtlinie für elektronische Kommunikation
EIGVG	Bundesgesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste
Enforcement-RL	Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
et al.	et alii/et aliae/et alia

EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
Expertises	Expertises des systèmes d'information (Zeitschrift)
f.	folgende
Fasc.	Fascicule
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
Gaz. Pal.	Gazette du Palais (Zeitschrift)
gem.	gemäß
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR-Beil.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Beilage (Zeitschrift)
GRUR-Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (Zeitschrift)
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
Habil.	Habilitationsschrift
HADOPI	Haute Autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur l'Internet
HbgGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HessGVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber/Herausgeberin
Hs.	Halbsatz
Info-RL	Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
InfoSoc-RL	Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft
IPv4	Internet Protocol Version 4
IPv6	Internet Protocol Version 6
IRPI	Propriétés Intellectuelles (Zeitschrift)
i. S. d.	im Sinne der/des
IuKDG	Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JAC	juris art etc. (Zeitschrift)
JCP E	La Semaine Juridique – Entreprise et affaires (Zeitschrift)
JCP G	La Semaine Juridique – Edition Générale (Zeitschrift)
JORF	Journal officiel de la République française
jurisPK	juris PraxisKommentar
jurisPR-ITR	juris PraxisReport IT-Recht (Zeitschrift)
JurPC	Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)

Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
K&R	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
L.	disposition légale
LCEN	Loi pour la confiance dans l'économie numérique
LG	Landgericht
Ltd.	Limited
LIFL	Loi relative à l'informatique, aux fichiers et aux libertés
lit.	littera
LK	Leipziger Kommentar
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung
MDSStV	Staatsvertrag über Mediendienste
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
MMR-Aktuell	Multimedia und Recht – Aktuell (Zeitschrift)
MMR-Beil.	Multimedia und Recht – Beilage (Zeitschrift)
Mot.	Motive
MünchKomm	Münchener Kommentar
MVGVB1.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n ^o	numéro
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz
NdsGVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
n. F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NTD	Notice-and-take-down
NvWZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWGVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
ord. réf.	ordonnance de référé
OVG	Oberverwaltungsgericht
p.	page
pt	point
R.	disposition réglementaire
RCA	Responsabilité civile et assurances (Zeitschrift)
RhPFGVB1.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz
RTD Com.	Revue trimestrielle de droit commercial (Zeitschrift)
RTD Eur.	Revue trimestrielle de droit européen (Zeitschrift)
RGSt	Entscheidungssammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungssammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RLDI	Revue Lamy Droit de l'Immatériel (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
RSC	Revue de science criminelle et de droit pénal comparé (Zeitschrift)
RStV	Rundfunkstaatsvertrag

S.	Seite
SaarlABL.	Amtsblatt des Saarlandes
SachsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SachsAnhGVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
SchIHGVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
sec.	section
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
SSR	sous-sections réunies
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
s. u.	siehe unten
sq.	sequiturque/sequunturque
StGB	Strafgesetzbuch
T. com.	Tribunal de commerce
TDG	Teledienstegesetz
TGI	Tribunal de grande instance
ThürGVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
TMGÄndG	Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
Urheberrechts-RL	Urheberrechtsrichtlinie
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
UrhR	Urheberrecht
URL	Uniform Resource Locator
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
WCT	WIPO-Urheberrechtsvertrag
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum
WLAN	Wireless Local Area Network
WPPT	WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZGS	Zeitschrift für Vertragsgestaltung, Schuld- und Haftungsrecht
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZugErschwG	Zugangerschwerungsgesetz
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Rechtsprechungsdienst

1. Abschnitt

Einleitung

„Das Internet ist für uns alle Neuland [...]“¹ Diese im Jahre 2013 auf einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten, *Barack Obama*, getätigte Aussage von Bundeskanzlerin *Angela Merkel* sorgte für zahlreiche spöttische Reaktionen im Netz.² Angesichts der Tatsache, dass das Internet als Informations- und Kommunikationsmedium mittlerweile fester Bestandteil unseres gesellschaftlichen Lebens ist, vermochten die kritischen Stimmen wenig zu überraschen: Der Durchbruch des Internets zum Massenmedium erfolgte Anfang der 90er Jahre.³ Seitdem ist die Zahl der Nutzer exorbitant gestiegen. Einer vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) veröffentlichten Studie zufolge lag die Anzahl der europäischen Haushalte, die über einen Internetzugang verfügen, im Jahre 2007 bei insgesamt 55 %, steigerte sich bis zum Jahr 2013 auf 79 % und erreichte 2018 den derzeitigen Höchstwert von 89 %. In Deutschland wurde dabei mit einer Quote von 94 % ein überdurchschnittlicher Wert erzielt; in Frankreich entsprach die Quote mit 89 % genau dem Mittelwert.⁴ Technische Errungenschaften wie beispielsweise Tablets oder Smartphones ermöglichen zudem einen standortunabhängigen Zugang zum Internet zu jeder Tages- und Nachtzeit. In wirtschaftlicher, kultureller sowie sozialer Hinsicht hat das Medium Internet nicht zuletzt auch deshalb immens an Bedeutung gewonnen, weil es seinen Nutzern die Möglichkeit zur Partizipation einräumt. Vor allen Dingen über interaktive Plattformen wie „YouTube“, „eBay“ oder „Facebook“, die allesamt mit dem Schlagwort Web 2.0 assoziiert werden,⁵ können Nutzer nicht nur passiv Informationen

¹ *Merkel*, Gemeinsame Presseerklärung mit Obama v. 19.06.2013, ab Minute 2:33, https://www.youtube.com/watch?v=2n_-lAf8GB4 (zuletzt abgerufen am 26.08.2019).

² *Kämper*, Die Kanzlerin entdeckt #Neuland, <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/kanzlerin-merkel-nennt-bei-obama-besuch-das-internet-neuland-a-906673.html> (zuletzt abgerufen am 26.08.2019); *Nagel*, Die Kanzlerin entdeckt „Neuland“, <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/das-netz-spottet-angela-merkel-entdeckt-neuland/8375342.html> (zuletzt abgerufen am 26.08.2019).

³ Hoeren/Sieber/Holz-nagel-Sieber, Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 3; *Schapiro*, Unterlassungsansprüche, S. 1.

⁴ *Eurostat*, Digital economy and society statistics – households and individuals, Stand: Juni 2019, https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Digital_economy_and_society_statistics_-_households_and_individuals#Internet_access (zuletzt abgerufen am 26.08.2019).

⁵ *Frech*, Zivilrechtliche Haftung von Internet-Providern, S. 20 ff.

konsumieren, sondern aktiv eigene Beiträge mit der vernetzten Weltbevölkerung teilen.⁶ Ferner ermöglichen Internetaustauschbörsen, sog. Filesharing-Plattformen, einen schnellen und einfachen Austausch digitaler Daten zwischen den einzelnen Anwendern der Filesharing-Programme.⁷ Treffend wiesen der damalige deutsche Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz, *Heiko Maas*, sowie die ehemalige französische Ministerin für Kultur und Kommunikation, *Fleur Pellerin*, in einer Gemeinsamen Erklärung darauf hin, dass die neuen Technologien Chancen für Kreative eröffnen, in Kontakt mit den Endnutzern zu treten, und sich vor allem der Kreis der Kreativschaffenden maßgeblich erweitert hat. Die Digitalisierung unserer Gesellschaft berge aber auch zahlreiche Gefahren für geschützte Rechtsgüter und Interessen.⁸ Gerade aufgrund der vielen interaktiven Nutzungsmöglichkeiten können beispielsweise urheberrechtlich geschützte Werke in Sekundenbruchteilen weltweit illegal veröffentlicht bzw. heruntergeladen werden. Die Frage nach der Haftung für Rechtsverletzungen ist zwar mittlerweile altbekannt, sodass es in diesem Zusammenhang wohl nicht passend wäre, von „Neuland“ zu sprechen. Dennoch hat die Problematik auch nach über 20 Jahren der Kommerzialisierung des Internets nicht an Aktualität verloren, denn im Umgang mit Urheberrechtsverletzungen im Internet bestehen noch immer zahlreiche Unsicherheiten.⁹ Davon zeugt auch der Entwicklungsprozess der von europäischer Seite angestrebten Urheberrechtsanpassung an das digitale Zeitalter: Von der Veröffentlichung des ersten Reformvorschlags der Kommission bis hin zur endgültigen Abstimmung im Europäischen Rat über die Richtlinie über das Urheberrecht (Urheberrechts-RL)¹⁰ vergingen

⁶ Zur Bedeutung des „Web 2.0“ siehe auch *Klein*, Social-Sharing-Plattformen, S. 1 f.; *Specht*, ZUM 2017, 114 f.

⁷ Hoeren/Sieber/Holznel-S. Ernst, Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 76 ff.

⁸ *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und ministère de la Culture et de la Communication*, Gemeinsame Deutsch-französische Erklärung zum Urheberrecht v. 31.05.2015, Rn. 5 ff., https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/20150331-declaration-franco-allemande-version-allemande.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt abgerufen am 26.08.2019); siehe auch *Sirinelli*, Rapport de la mission sur la révision de la directive 2001/29/CE sur l’harmonisation de certains aspects du droit d’auteur et des droits voisins dans la société de l’information, p. 10 sq., <http://www.ladocumentationfrancaise.fr/var/storage/rapports-publics/154000036.pdf> (zuletzt abgerufen am 26.08.2019). Ins Fadenkreuz der aktuellen politischen Debatte sind insbesondere Hasskommentare und Falschmeldungen geraten. Siehe dazu das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG), der im Dezember 2018 neu eingeführte L. 163-2 Code électoral (C. élect.) und die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Umgang mit illegalen Online-Inhalten, Mehr Verantwortung für Online-Plattformen, COM(2017) 555 final.

⁹ Vgl. auch *Hofmann*, ZUM 2017, 102, der davon spricht, dass die Architektur des Rechts des Internets noch längst nicht ausgehandelt ist.

¹⁰ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. 2019 L 130, 92.

über zweieinhalb Jahre. Nach kurzzeitiger Aussetzung der Trilog-Verhandlungen noch im Januar 2019 war mit einem Abschluss vor der Europawahl im Mai 2019 nicht unbedingt mehr zu rechnen.¹¹

1. Kapitel: Untersuchungsgegenstand: Die Einbindung der Access- und Host-Provider in die Bekämpfung und Durchsetzung von Urheberrechten

Die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme von Internet-Service-Providern, die mit der Bereitstellung eines Internetzugangs sowie der Zurverfügungstellung von frei nutzbarem Speicherplatz lediglich technische Leistungen erbringen, ergibt sich aus zahlreichen praktischen und rechtlichen Erwägungen. So ist es für den Urheber meist einfacher, effizienter und kostengünstiger sich direkt an die besagten Intermediäre zu wenden, anstatt die für den urheberrechtswidrigen Inhalt verantwortliche Person zu belangen.¹² Im Gegensatz zu den Access- und Host-Providern treten die Internetnutzer online oftmals nicht unter Preisgabe ihrer vollständigen Identität auf. Um überhaupt rechtlich gegen sie vorgehen zu können, müssen sie erst einmal näher identifiziert werden, wobei dieses Unterfangen datenschutzrechtlichen Grenzen unterliegt und somit juristisch nicht immer durchsetzbar ist.¹³ Erschwerend kann im Einzelfall hinzukommen, dass sich entweder der Sitz des Delinquenten oder aber der Speicherort einer illegalen Seite im Ausland befinden. In diesem Fall besteht ein hohes Interesse an der Inanspruchnahme eines sich im Inland befindlichen Diensteanbieters.¹⁴ Gerade wenn sich die Person des Verletzers von Urheberrechten nur schwerlich bzw. gar nicht ermitteln lässt, muss den Rechteinhabern zwecks Schließung von Rechtsschutzlücken die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen die Intermediäre vorzugehen.¹⁵ Im Falle einer Häufung von Rechtsverletzungen fungieren die Provider zudem als zentrale Anlaufstelle, was gegenüber einer Anstren-

¹¹ Reda, Verhandlungen auf Eis: Ministerrat erteilt Uploadfiltern und Leistungsschutzrecht vorerst eine Absage, <https://juliareda.eu/2019/01/urheberrecht-auf-eis/> (zuletzt abgerufen am 26.08.2019).

¹² Siehe nur Erwägungsgrund 59 InfoSoc-RL, wonach die Vermittler nach Einschätzung des europäischen Richtliniengebers oftmals am besten in der Lage sind, Urheberrechtsverstößen über das Internet ein Ende zu setzen; ebenso Hofmann, ZUM 2017, 102.

¹³ Kropp, Host- und Access-Provider, S. 80 f.; Schapiro, Unterlassungsansprüche, S. 5 f.; Spindler, FS 50 Jahre UrhG, 399, 402; Azzi, Contrefaçon sur Internet, 59, 69; Castets-Renard, D. 2012, 827; detailliert zur Rückverfolgung der Internetnutzer nach deutschem Recht Nietsch, Anonymität, S. 152 ff. Siehe auch die Ausführungen zu den Auskunftsansprüchen auf S. 307 ff.

¹⁴ Neuhaus, Sekundäre Haftung, S. 205; Nordemann/Schaefer, GRUR 2009, 583, 584; Döring, WRP 2008, 1155.

¹⁵ Frech, Zivilrechtliche Haftung von Internet-Providern, S. 13 ff.; Holznagel, Notice and Take-Down-Verfahren, S. 113; Schapiro, Unterlassungsansprüche, S. 5; Czychowski/Nordemann, GRUR 2013, 986.

gung zahlreicher gegen die unmittelbaren Verletzer gerichteten Einzelverfahren unübersehbare Vorteile mit sich bringt. Ferner bietet ein Vorgehen gegen den urheberrechtlich auffällig gewordenen Nutzer keinerlei Gewähr dafür, dass nicht ein anderer, noch nicht belangter Nutzer gleichartige Urheberrechtsverletzungen begeht und rechtswidrige Materialien auf diese Weise wieder in Umlauf geraten.¹⁶ Überdies sind zumindest die kommerziell tätigen Intermediäre solventer als im privaten Interesse interagierende Internetnutzer.¹⁷ Angesichts der eminent wichtigen Rolle, die sowohl die Access- als auch Host-Provider in der Bekämpfung von Rechtsverletzungen im Internet einnehmen, soll im Rahmen dieser Untersuchung der Versuch unternommen werden, ihre rechtlich verpflichtende Einbindung in die Durchsetzung von Urheberrechten näher zu systematisieren. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Darstellung und Würdigung der im deutschen Recht für die Verletzung von Immaterialgüterrechten durch Richterseite entwickelten Störerhaftung. Dabei soll ein Vergleich mit dem geltenden Providerrecht in Frankreich einer kritischen Hinterfragung des hiesigen Rechtssystems dienen. Eine Bezugnahme auf die französische Rechtsordnung bietet sich deshalb an, weil das Gros der für das Internet relevanten Vorschriften auf europäischem Sekundärrecht basiert. Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit von Access-Providern liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf der klassischen Tätigkeit der Vermittlung eines Internetzugangs. Die Frage nach einer möglichen Haftung des Betreibers eines drahtlosen lokalen Netzwerkes (WLAN) wird im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt.¹⁸ Ebenso soll auch die Haftung für Speichertätigkeiten zum Zwecke einer effizienteren Übermittlung von Informationen, das sog. Caching, nicht vertieft betrachtet werden. Bezüglich der Analyse einer rechtlichen Einbindung von Host-Providern soll vor allem die umstrittene Frage ausgeklammert werden, inwieweit Suchmaschinen-Betreiber den Anbietern von Webspaces gleichgestellt werden können.¹⁹

2. Kapitel: Gang der Darstellung

Um die rechtliche Einordnung und Bedeutung der Störerhaftung zu verdeutlichen, soll einleitend im zweiten Abschnitt dieser Arbeit ein Überblick über die im europäischen sowie im nationalen Recht relevanten Regelungen zum

¹⁶ *Schapiro*, Unterlassungsansprüche, S. 6.

¹⁷ *Kropp*, Host- und Access-Provider, S. 80; *Schapiro*, Unterlassungsansprüche, S. 6; *Cas-tets-Renard*, D. 2012, 827.

¹⁸ Vgl. auch *Duhen*, La responsabilité extra-contractuelle, pt 23, der zwischen primären und sekundären Zugangsvermittlern unterscheidet.

¹⁹ Zur Frage, ob Suchmaschinen als Telemedien einzuordnen sind, siehe beispielsweise *Hoeren/Sieber/Holz-nagel-Sieber/Höf-inger*, Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 107 ff.; *Kühne*, Suchmaschinenbetreiber, S. 25 ff.; ausführlich zum französischen Recht *Maillard*, D. IP/IT 2016, 277.

Providerrecht gegeben werden. Ebenso werden die im Internet agierenden Personen näher definiert und ihr rechtlicher Status im Kontext von urheberrechtsverletzenden Handlungen, die während der unterschiedlichen Kommunikationsprozesse auftreten können, untersucht. Der dritte Abschnitt widmet sich der Analyse, inwieweit Access- und Host-Provider nach Intention des europäischen Richtliniengebers in die Beendigung und Prävention von Urheberrechtsverletzungen eingebunden werden müssen. In den nachfolgenden Abschnitten vier bis sechs wird sodann überprüft, auf welche Art und Weise sowohl der französische als auch der deutsche Gesetzgeber diesen Vorgaben nachgekommen sind. Insbesondere die von der deutschen Rechtsprechung entwickelte Störerhaftung rückt dabei in den Fokus der Untersuchung. In einem siebten Abschnitt soll anschließend geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen eine Schadensersatzhaftung der Intermediäre in Betracht gezogen werden kann. In einem engen Verhältnis zu den Abwehrmaßnahmen steht zudem die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowohl die Access- und Host-Provider zwecks effektiver Durchsetzung der Urheberrechte zur Identifizierung ihrer Nutzer verpflichtet werden können, um in einem zweiten Schritt über die Identität eines Verletzers von Urheberrechten Auskunft zu erteilen. Aus diesem Grund soll im Rahmen eines achten Abschnitts ein Einblick über geltende Auskunftsrechte gegeben werden, die sich im deutschen und französischen Recht erheblich voneinander unterscheiden. Ausgehend von den Ergebnissen der Analyse soll das geltende Providerrecht und vor allem das Konstrukt der Störerhaftung in einem neunten Abschnitt einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Anhaltspunkte für eine Reformbedürftigkeit des in Deutschland geltenden Providerrechts ergeben sich auch aus einem Vergleich mit der französischen Rechtsordnung. In einem zehnten und letzten Abschnitt werden schließlich die wichtigsten Untersuchungsergebnisse noch einmal resümiert, bevor die Arbeit mit dem Versuch eines eigenen Normenvorschlags für eine interessengerechtere Einbindung von Access- und Host-Providern in die Bekämpfung von Rechtsverletzungen im Internet abgerundet werden soll.

2. Abschnitt

Rechtlicher Hintergrund und Begriffsbestimmungen

1. Kapitel: Recht der Provider

Sowohl im deutschen als auch im französischen Recht lassen sich spezifische Regelungen für Provider finden, die fast alle ihren Ausgangspunkt im europäischen Sekundärrecht haben.

§1 Europarechtliche Vorgaben

Grundlegende inhaltliche Regelungen zur Providerhaftung enthält in erster Linie die E-Commerce-Richtlinie (ECRL).¹ So sehen die Artt. 12–14 ECRL rechtsgebietsübergreifende Haftungsprivilegierungen für Access- und Host-Provider sowie das technische Prozedere des Caching vor. Den Haftungsprivilegierungsvorschriften liegt die Idee zugrunde, dass sowohl Access- als auch Host-Provider aufgrund ihrer primär technisch-infrastrukturellen Funktion sowie der Masse an im Internet zirkulierenden elektronischen Daten weder inhaltlichen Einfluss auf noch Kenntnis von Informationen Dritter besitzen.² Art. 12 Abs. 1 ECRL lässt sich im Wesentlichen entnehmen, dass Network- und Access-Provider für fremde Informationen nicht zur Verantwortung gezogen werden können, sofern sie kumulativ die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben. Gem. Art. 14 Abs. 1 ECRL gilt gleiches für den Host-Provider, solange letzterer von der Rechtswidrigkeit der fremden Informationen keine Kenntnis hat respektive ab Erlangung der entsprechenden Kenntnis die urheberrechtlich relevanten Informationen entfernt oder den Zugang hierzu sperrt. Art. 15 ECRL legt zudem fest, dass den Providern keine allgemeinen Überwachungspflichten auferlegt werden können. Die in den Artt. 12–15 ECRL kodifizierten Haftungserleichterungen basieren auf dem Prinzip der Vollharmonisierung. Hiermit ist nach mehrheitlicher Interpretation eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten verbunden, in diesem Bereich

¹ Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. 2000 L 178, 1.

² *Schapiro*, Unterlassungsansprüche, S. 239 ff.; *Spindler*, MMR 2004, 440, 442; siehe auch BT-Drs. 13/7385, 20.

weder engere noch weitere Regelungen zu treffen. Sie müssen sich strikt an die Vorgaben des europäischen Rechts halten.³ Von der grundsätzlichen privilegierten Stellung, gepaart mit dem Verbot allgemeiner Überwachungspflichten, erhofft sich der europäische Richtliniengeber u. a. eine Weiterentwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs und somit eine Stärkung des europäischen Binnenmarktes, vgl. Erwägungsgründe 1–5 ECRL.⁴

Der durch die Artt. 12–15 ECRL eingeräumte rechtlich vorteilhafte Status wird aber bereits durch die Artt. 12 Abs. 3 sowie 14 Abs. 3 ECRL etwas relativiert. Im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes können sowohl der Access- als auch der Host-Provider trotz ihrer fehlenden rechtlichen Verantwortlichkeit darauf in Anspruch genommen werden, Rechtsverletzungen abzustellen oder gar zu verhindern. Ein ganz ähnlicher Hinweis ist im Erwägungsgrund 45 ECRL zu finden. Art. 18 ECRL legt den Mitgliedstaaten zudem die Verpflichtung auf, wonach die nach innerstaatlichem Recht verfügbaren Klagemöglichkeiten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft es ermöglichen müssen, „dass rasch Maßnahmen, einschließlich vorläufiger Maßnahmen, getroffen werden können, um eine mutmaßliche Rechtsverletzung abzustellen und zu verhindern, dass den Betroffenen weiterer Schaden entsteht.“ In einem Spannungsverhältnis zu den providerfreundlichen Normen stehen ebenfalls Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL)⁵ sowie Art. 11 S. 3 der Richtlinie zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte (Enforcement-RL).⁶ Während Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL ausschließlich auf dem Gebiet des Urheberrechts Anwendung findet, gilt Art. 11 S. 3 Enforcement-RL für die sonstigen Immaterialgüterrechte. Beide Vorschriften verpflichten die nationalen Gesetzgeber dazu, sicherzustellen, dass die Rechteinhaber Anordnungen gegen Vermittler bzw. Mittelspersonen, d. h. Access- und Host-Provider, beantragen können.⁷ Der hiermit bezweckte effektive Schutz der geistigen Eigentumsrechte steht dabei unter der Prämisse, wirksam, verhältnismäßig sowie abschreckend zu sein, vgl. Art. 8 Abs. 1 S. 2 InfoSoc-RL und Art. 3 Enforcement-RL. Art. 9 Abs. 1 lit. a Enforcement-RL sieht ferner die Möglichkeit zur Einführung einstweiliger Verfahren bzw. Maßnahmen vor.

³ EuGH Slg. 2011, I-6011 Tz. 107 f. = GRUR 2011, 1025 – L’Oréal/eBay; BT-Drs. 14/6098, 22; BGH MMR 2014, 121 Rn. 19 – Terminhinweis mit Kartenausschnitt; Spindler/Schuster-Hoffmann/Volkmann, Recht der elektronischen Medien, § 7 TMG Rn. 4; v. Samson-Himmelstjerna, Haftung von Internetauktionshäusern, Rn. 68; Frey/Rudolph/Oster, CR-Beil. 2015/11, 1 Rn. 8 und Rn. 43 ff. m. v. N.

⁴ Dazu Marino, JurisClasseur Communication, Fasc. 670 pt 3; Ott, K&R 2012, 387, 389.

⁵ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. 2001 L 167, 10.

⁶ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. 2004 L 157, 16.

⁷ Vgl. zum Ganzen Kropp, Host- und Access-Provider, S. 84 ff.; Ufer, Internet-Provider, S. 19 f.; Nolte/Wimmers, GRUR-Beil. 2014/1, 58, 59.

Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen soll an dieser Stelle zuletzt auf die EU-Urheberrechtsreform, die im April 2019 verabschiedet wurde, aufmerksam gemacht werden. Speziell für den Bereich des Urheberrechts⁸ hat der Richtliniengeber die neue Kategorie der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten geschaffen. Diese Provider können sich gem. Art. 17 Abs. 3 Urheberrechts-RL nicht auf Art. 14 Abs. 1 ECRL berufen. Vielmehr ist ihre rechtliche Verantwortung gem. Art. 17 Abs. 1 und Abs. 4 Urheberrechts-RL nur dann ausgeschlossen, wenn sie sich um Lizenzen für urheberrechtlich geschütztes Material bemühen oder in Ermangelung einer vertraglichen Abrede alle Anstrengungen unternommen haben, dass geschützte Werke, zu denen die Rechteinhaber hinreichende Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind. Sollten dennoch urheberrechtswidrige Informationen veröffentlicht worden sein, muss der Diensteanbieter in jedem Fall die nach Hinweis durch den Rechteinhaber angemahnte Information löschen und die erforderlichen Anstrengungen dafür unternehmen, dass der bereits als rechtswidrig bekannte Inhalt offline bleibt. Die soeben skizzierten Haftungsvoraussetzungen sind dabei gem. Art. 17 Abs. 5 Urheberrechts-RL allesamt am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu messen. Schließlich enthält Erwägungsgrund 66 Urheberrechts-RL die Überlegung, dass „für die Zwecke dieser Richtlinie ein spezielles Haftungsverfahren für Fälle eingerichtet werden [sollte], in denen keine Genehmigung erteilt wurde. Gleichzeitig sollen aber die

„in nationalem Recht vorgesehene[n] Rechtsbehelfe für Fälle, in denen es nicht um die Haftung für Verletzungen des Urheberrechts geht, und die Möglichkeit nationaler Gerichte oder Verwaltungsbehörden, im Einklang mit dem Unionsrecht Verfügungen zu erlassen, [...]“

gem. Erwägungsgrund 66 Urheberrechts-RL von den besagten Haftungsverfahren unberührt bleiben.

§2 Nationale Umsetzung der europäischen Vorgaben

A. Deutschland

Im internationalen Vergleich wandte sich der deutsche Gesetzgeber recht früh der Multimedia- und Internetbranche zu. Bereits 1997 wurde ein erstes Gesetzespaket, nämlich das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG)⁹ verabschiedet. Dieses als Mantelgesetz ausgestaltete Regelungskonstrukt enthielt u. a. das Teledienstegesetz (TDG), in welchem wiederum Be-

⁸ Siehe *Spindler*, CR 2019, 277, 285 Rn. 48, der zu Recht bemängelt, dass weitere Bereiche des Deliktsrecht von einer Haftungsverschärfung ausgenommen sind und es daher an einem einheitlichen Verantwortlichkeitskonzept fehlt.

⁹ Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste v. 22.07.1997, BGBl. I, 1870.

stimmungen zur Providerhaftung zu finden waren. Parallel zu dieser Entwicklung auf Bundesebene schlossen die Bundesländer den ersten Staatsvertrag über Mediendienste (MDStV),¹⁰ der sich thematisch ebenfalls mit der Providerhaftung beschäftigte. Um mögliche Normenkonflikte zu verhindern, verständigten sich Bund und Länder auf eine inhaltlich und sprachlich weitestgehend identische Ausgestaltung des IuKDG bzw. des MDStV. Die beiden Regelungswerke unterschieden sich daher nur in ihrem Anwendungsbereich: Während sich das IuKDG auf die Individual- und Interaktivdienste bezog, erfasste der MDStV alle Dienste, die sich an die Allgemeinheit richteten. Mit dem Erlass der ECRL im Jahr 2000 wurden eine erste Reform des TDG bzw. der Abschluss eines Änderungsstaatsvertrags notwendig. Zu diesem Zweck verabschiedete der deutsche Gesetzgeber 2001 das Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen des Geschäftsverkehrs (EGG).¹¹ Auf Länderebene unterzeichneten die Ministerpräsidenten im gleichen Jahr den Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag. 2007 entschloss sich der Deutsche Bundestag – mit Zustimmung des Bundesrates – letztendlich dazu, die rechtlichen Grundlagen der Providerhaftung in einem Gesetz zu vereinen und erließ das Bundesgesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (ElGvG).¹² Zu den Bestandteilen dieses Mantelgesetzes zählt u. a. das Telemediengesetz (TMG), das nunmehr ausschließlich spezielle Vorschriften zur Haftung der Internetprovider beinhaltet. Abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen wurde die materielle Rechtslage durch die Einführung des TMG nicht modifiziert.¹³ Bestrebt, „eine größere WLAN-Abdeckung in Deutschland zu erreichen“,¹⁴ verabschiedete die deutsche Legislative im Juli 2016 schließlich ein zweites Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (2. TMGÄndG).¹⁵ U. a. wurde dem § 8 TMG ein dritter Absatz hinzugefügt, der nunmehr eindeutig festlegt, dass auch Anbieter von drahtlosen Netzwerken haftungsprivilegiert sind.

Im Gegensatz zur ECRL, die recht schnell und umfangreich in die nationale Rechtsordnung aufgenommen wurde, fand eine Transformation der Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL sowie Art. 11 S. 3 Enforcement-RL nicht statt. Der deut-

¹⁰ Der Staatsvertrag über Mediendienste wurde abgedruckt in Baden-WürttGBl. 1997, 181; BayGVBl. 1997, 225; BbgGVBl. 1997, 75; BerlGVBl. 1997, 360; BremGBl. 1997, 205; HbgGVBl. 1997, 253; HessGVBl. 1997, 134; MVGVBl. 1997, 242; NdsGVBl. 1997, 280; NWGVBl. 1997, 158; RhPfvBl. 1997, 235; SaarlABl. 1997, 641; SachsGVBl. 1997, 500; SachsAnhGVBl. 1997, 572.; SchlHGvBl. 1997, 318; ThürGVBl. 1997, 258.

¹¹ Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen des Geschäftsverkehrs v. 14.12.2001, BGBl. I, 3721.

¹² Bundesgesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste v. 26.02.2007, BGBl. I, 179.

¹³ Zur Gesetzeshistorie *Hartmann*, Unterlassungsansprüche im Internet, S. 91 ff.; *Kropp*, Host- und Access-Provider, S. 88 f.; *Ufer*, Internet-Provider, S. 17 ff.

¹⁴ BT-Drs. 18/6745, 1.

¹⁵ Zweites Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes v. 21.07.2016, BGBl. I, 1766.

Sachverzeichnis

Kursiv gesetzte Seitenzahlen weisen auf Fundstellen in den Fußnoten hin.

- „3dl.am“-Entscheidung 283–288
- Abrufübertragungsvorgang 31–34
- Abwehrmaßnahmen
 - *siehe auch* Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
 - *siehe auch* Notice-and-take-down- und Notice-and-stay-down-Verpflichtung
 - Befugnisse der französischen Gerichte 75–81
 - faktischer Zwang zur Unkenntlichmachung von Rechtsverletzungen 81–89
- Abwehranspruch, negatorischer, *siehe* Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
- Access-Provider 18, 54–56, 70 f., 92 f., 119 f., 129–133
- Adäquanz 107, 339 f.
- AdWords 152, 161, 166, 169, 187, 189–191, 192 f., 200
- Äquivalenz 105–107
 - Lehre von der Doppelkausalität 106 f., 357
- Akzessorietät 103 f.
- Algorithmus 162, 186
- „Al Di Mediola“-Entscheidung 142 f.
- „Alone in the Dark“-Entscheidung 175
- Analogie 94–99, 334–346, 351
 - planwidrige Regelungslücke 94, 304, 335 f.
 - vergleichbare Interessenlage 336–338
 - Transfer der gesetzlichen Merkmale 339–346
- Anerkennung der Urheberschaft 23, 29, 31, 34, 37, 39, 40, 141 f.
- Anonymität 177, 218, 307, 319, 327, 367
- Anordnung, gerichtliche 56 f., 228 f., 361, 371–373
 - *siehe auch* Richtervorbehalt
 - im französischen Recht 75–81
 - materiell-rechtliche Ansprüche 49–51
- Autorité de régulation des communications électroniques et des postes (ARCEP) 330
- Aufklärungspflichten 221 f.
- Auskunftsbegehren
 - Datenschutzrecht 309 f., 318, 322 f., 324 f., 327–330
 - Datenspeicherungspflicht 319, 324, 328–330
 - im deutschen Recht 204 f., 315–325
 - im französischen Recht 326–331
 - Verhältnis zu den Abwehrmaßnahmen 307 f.
 - Verhältnis zu den Haftungsprivilegierungsvorschriften 310–313, 317
 - Vorgaben der InfoSoc-Richtlinie bzw. Enforcement-Richtlinie 308 f.
- Bearbeitung 22, 28 f., 40
- Benutzung, freie 28 f.
- Beseitigungsanspruch 223 f.
- Bestandsdaten 287 f., 322
- Beweislastumkehr 86, 88
- „Blog-Eintrag“-Entscheidung 218, 365
- Browsing 34–37
- Caching 4, 39
- Code de la propriété intellectuelle (CPI) 12 f.
- Code des postes et communications électroniques (CPCE) 12
- Commission Nationale de l’Informatique et des Libertés (CNIL) 326, 330
- Content-Provider 15, 133 f.
- Counter-notice-and-put-back-Verfahren 366 f., 374

- „DailyMotion“-Entscheidung 87 f., 169
- Daten, personenbezogene 261 f., 317 f., 320–323, 326 f.
- absolute Theorie 320 f.
 - relative Theorie 320 f.
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) 309
- Sperrwirkung 177, 318, 322, 324
- Datensicherungsmaßnahmen 40–43
- Deep Packet Inspection 281, 291
- Deliktsrecht 81, 93–96, 297 f., 304, 337 f., 344, 349 f., 351 f.
- Diensteanbieter 16–18, 21, 128
- *siehe auch* Access-Provider
 - *siehe auch* Host-Provider
 - *siehe auch* Network-Provider
 - *siehe auch* Vermittler
 - ~ für das Teilen von Online-Inhalten 19 f., 27, 61 f., 74, 158, 165, 171 f., 178, 184, 196, 262–265, 364, 374 f.
- Digitalisieren 22–24
- Digital Millennium Copyright Act (DMCA) 53, 210, 364, 366 f.
- Disclaimer 146
- Dispute-Verfahren 374 f.
- Domain-Name-System (DNS) 269
- Drittwirkung von Richtlinien 133, 347
- eBay 1, 19, 151, 153, 165, 166–168, 169, 178 f., 187, 189–191, 193, 201 f., 352 f., 365
- E-Commerce-Richtlinie (ECRL) 7 f.
- *siehe auch* Haftungsprivilegierungsvorschriften
 - Querschnittsregelung 47 f., 64, 157
 - Umsetzungsspielraum 48, 53, 236, 253, 271, 364
 - Verhältnis zur InfoSoc-Richtlinie bzw. Enforcement-Richtlinie 57–59
 - Vollharmonisierung 7 f., 98, 134 f., 175, 179
 - Vorgaben zu Abwehrmaßnahmen 48–53
- éditeur, *siehe* Herausgeber
- effet utile 49, 135, 285
- Einschätzungsspielraum 360 f., 371 f.
- Enforcement-Richtlinie 8
- Umsetzungsspielraum 58, 77 f., 99, 240, 271, 276
 - Vorgaben zu Abwehrmaßnahmen 54–59
 - Vorgaben zu Schadensersatzansprüchen 295 f.
- Entfernung von Informationen, *siehe* Sperrung
- Entstehung 23 f., 29, 31, 34, 37, 39, 40, 141 f.
- Erfolgsunrecht 96, 98, 350
- Fallgruppen des Neutralitätsgebots
- besonders gefahrgeneigter Dienst 173–178, 197
 - Einräumung von Nutzungsrechten 172 f., 196 f.
 - finanzieller Profit durch Werbeeinnahmen 168–172, 193–196
 - Optimierungsmaßnahmen 164 f., 186
 - redaktionelle Selektion 161–163, 185 f.
 - Werbemaßnahmen 166–168, 187–193
- Fernmeldegeheimnis 283, 286, 317, 325
- Filesharing 2, 278, 324
- Peer-to-Peer 14, 102, 269, 272, 274 f.
 - Sharehoster 246 f.
 - The Pirate Bay 274 f., 278
- Filter 202, 241–243, 247 f., 250, 259 f., 272 f.
- Content~ 260 f.
 - Upload~ 262 f.
 - Wort~ 260
- „Football Association Premier League“-Entscheidung 36
- Gehilfenvorsatz, doppelter 91, 197, 299, 301–303, 354
- Gewerbsmäßigkeitserfordernis, doppeltes 316
- „Google und Google France“-Entscheidung 151–153, 156, 161, 211
- Grundrechte 113 f.
- „GS-Media“-Entscheidung 188–191
- Haute Autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur l’Internet (HADOPI) 268

- Hadopi I und II 13, 267 f.
- Haftungsprivilegierungsvorschriften
- *siehe auch* Verbot allgemeiner Überwachungspflichten
 - funktionspezifische Ausrichtung 14 f., 158, 199
 - restriktive Auslegung 144
- „Halzband“-Entscheidung 352–354
- Herausgeber 15 f.
- Abgrenzung zum Host-Provider 148–151, 178 f.
- Hochladen, *siehe* Upload
- Host-Server 14, 24, 33, 41, 80, 102, 105
- Host-Provider 18 f., 133
- Hyperlinks 187–191
- Identifizierungspflichten 241, 313 f., 326–330
- Impressumspflicht 100, 313 f.
- Informationen 21, 135 f.
- *siehe auch* Sich-zu-eigen-Machen
 - Abgrenzung eigene und fremde ~ 136–140
- InfoSoc-Richtlinie 8
- Umsetzungsspielraum 50 f., 58, 77 f., 99, 240, 271, 276
 - Urheberverwertungsrechte und Ausnahmen 25, 27, 32, 35 f., 39, 42, 185–199
 - Vollharmonisierung 21, 184
 - Vorgaben zu Abwehrmaßnahmen 54–59
 - Vorgaben zu Schadensersatzansprüchen 295 f.
- Inhalte, *siehe* Informationen
- Inhaltsanbieter, *siehe* Content-Provider
- Inhaltssperren 101 f., 220
- Datenschutzrecht 287 f.
 - DNS-Sperren 269 f., 279 f., 283, 289, 292
 - europarechtliche Vorgaben 271–277
 - im deutschen Recht 282–288
 - im französischen Recht 277–282
 - IP-Sperren 270, 271, 283, 289, 292
 - Kosten 280 f., 289 f.
 - Overblocking 280, 284–286
 - Schutzvorschriften 274, 279, 285 f., 373 f.
 - Umgehungsmöglichkeiten 270, 271
 - URL-Sperren 271, 280 f., 283, 289
- Intermediär, *siehe* Diensteanbieter
- „Internet-Versteigerung II“-Entscheidung 224 f.
- Internetzugangssperren 266–268
- IP-Adresse 269, 287 f., 319–321, 324 f., 326 f.
- dynamische ~ 307, 322 f.
 - statische ~ 307, 319, 322
 - regionales Register (RIPE) 324
- „Jugendgefährdende Medien bei eBay“-Entscheidung 245, 348–350
- Kausalität 76, 94, 357 f.
- *siehe auch* Adäquanz
 - *siehe auch* Äquivalenz
- Kenntnis
- ~ der Rechtswidrigkeit 209–216
 - konkrete ~ 82 f., 118 f., 122
 - menschliche ~ 121
 - tatsächliche ~ 82 f., 121 f.
 - ~vermutung 86–88
 - ~verschaffungspflicht 117 f.
 - ~ von einer bestimmten Rechtsverletzung 82 f.
 - ~ von Tatsachen oder Umständen 84–88, 123–126
- „Kinderhochstühle im Internet“-Entscheidung 208, 348 f., 359
- „Kinderhochstühle im Internet II“-Entscheidung 166 f., 187, 201
- „Kinderhochstühle im Internet III“-Entscheidung 166 f., 201, 250 f.
- Kontrolle
- freiwillige ~ 163 f., 358–360
 - manuelle ~ 247, 259, 261, 369
 - proaktive ~ 173, 175, 202 f.
- Lehre von der negatorischen Kausalhaftung 337, 339–343
- Handlungsstörer 340–343
 - Zustandsstörer 340–343
- Lizenz 196
- Löschen, *siehe* Sperrung
- Loi pour la confiance dans l'économie numérique (LCEN) 12

- „L’Oréal/eBay“-Entscheidung 59 f., 85, 123 f., 125, 153, 157, 215, 240 f., 257, 359
- Marktbeobachtungspflicht, allgemeine 246 f., 259
- „Mc-Fadden/Sony Music“-Entscheidung 17, 60 f.
- Melde- und Abhilfeverfahren, *siehe* Counter-notice-and-put-back-Verfahren
- Mirror-Server 29–31
- Mitwirkung, willentliche 104
- „Möbelklassiker“-Entscheidung 110
- Nachforschungspflichten
- Hyperlinks 188–190
 - Provider 206–219
 - Rechteinhaber 102 f.
- Network-Caching 35–37
- Network-Provider 18, 34, 128 f.
- Netzwerkdurchsuchungsgesetz (NetzDG) 204, 365
- Neutralitätsgebot 151–203
- *siehe auch* Fallgruppen
 - aktive Rolle 158 f.
 - Kenntnis oder Kontrolle 159–161
 - rechtliche Grundlage 156 f.
 - universelle Geltung 157 f.
 - Verhältnis zur Täterschaft 183–199
- Notice-and-stay-down-Verpflichtung 220, 236–265
- europarechtliche Vorgaben 236–243
 - im deutschen Recht 244–248
 - im französischen Recht 80, 248–250
 - Zumutbarkeit 247 f., 260–262
- Notice-and-take-down-Verfahren (NTD-Verfahren) 51 f., 362–367
- Notice-and-take-down-Verpflichtung 80, 219 f., 231–235
- *siehe auch* Sperrung
- Nutzer 15
- *siehe auch* Rezipient
 - Abgrenzung zum Content-Provider 15, 133 f.
 - verständiger Internet~ 143, 145 f.
- Nutzungsdaten 323
- Overblocking 261, 360, 366, 374
- „Papasavvas/Fileleftheros“-Entscheidung 153 f.
- Prävention, *siehe* Notice-and-stay-down-Verpflichtung
- „Pressehaftung II“-Entscheidung 207
- Prognoserisiko, *siehe* Einschätzungsspielraum
- „Promosicae/Telefónica“-Entscheidung 313
- Proxy-Cache-Server 37–39
- Proxy-Server 37 f., 270 f., 291
- Prüfungspflichten 107–222
- anspruchsbegründende Voraussetzung 110 f.
 - Entstehungszeitpunkt 118–127, 203 f.
 - Gleichlauf mit dem Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch 367–369
 - rechtlicher Art 206–219
 - Rechtsfolgenlösung 109 f.
 - tatsächlicher Art 219 f.
 - Verhältnis zur Fahrlässigkeit 343
 - Verlagerung ins Vollstreckungsrecht 111–113, 371
 - Zumutbarkeit 113–116
- „RapidShare II“-Entscheidung 169 f., 176 f.
- Rechte, absolute 94, 96, 336, 349, 351
- Rechtsfortbildung 132, 287, 304, 333 f.
- Rechtsverletzung
- gleichartige ~ 244–248
 - klare ~ 203–219
 - nicht klare ~ 221 f., 369–371
 - offensichtliche ~ 84–85, 204, 214–216, 316
- Referenzierungsdienst, *siehe* AdWords
- Reproduktion, *siehe* Vervielfältigung
- Rezipient 14 f.
- *siehe auch* Nutzer
- Richtervorbehalt 49 f., 316 f., 360 f., 372 f.
- *siehe auch* gerichtliche Anordnung
- Richtlinie zum Datenschutz in der elektronischen Kommunikation (EK-Datenschutz-RL) 309

- Richtlinie über ein Informationsverfahren (Info-RL) 16
- „SABAM/Netlog“-Entscheidung 241 f., 258
- „Scarlet Extended/SABAM“-Entscheidung 241, 272 f., 290
- Schadensersatz 375
- im deutschen Recht 92, 95, 298–305
 - im französischen Recht 81, 297 f.
 - Verhältnis zu den Haftungsprivilegierungsvorschriften 296 f.
 - Vorgaben der Enforcement-Richtlinie 295 f.
 - Vorgaben der InfoSoc-Richtlinie 295 f.
- Schranken
- Privatkopie 23, 26, 28, 30, 36, 40, 41 f., 204 f., 216
 - vorübergehende Vervielfältigungshandlungen 30, 34, 35–37, 38 f.
- Sich-zu-eigen-Machen 144–147, 179–183
- Anlehnung an die Veranstalterhaftung 147, 181
 - Europarechtswidrigkeit 179–183
 - presserechtlicher Ansatz 145 f., 180 f.
 - Sphärentheorie 147, 181 f.
 - Täterschaft 145, 182 f.
 - Tele- und mediendienstspezifischer Ansatz 147, 181
- Social Media 14
- „Sommer unseres Lebens“-Entscheidung 98, 350
- Sperrung 219 f., 231–235
- *siehe auch* Notice-and-take-down-Verpflichtung
 - unverzügliche ~ 88 f., 234 f.
 - ~ von Mitgliedskonten 80 f., 220, 241, 265 f.
- „Stichting Brein/Ziggo BV und XS4All Internet BV“-Entscheidung 274 f.
- „Stiftparfüm“-Entscheidung 126
- Störer 91 f.
- Störerhaftung 11, 67 f., 69, 93–230
- *siehe auch* Adäquanz
 - *siehe auch* Akzessorietät
 - *siehe auch* Äquivalenz
 - *siehe auch* Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
 - *siehe auch* willentliche Mitwirkung
 - *siehe auch* Prüfungspflichten
 - Anspruchsgrundlage 93–99
 - mittelbare Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierungsvorschriften 120 f., 209–216
 - Rechtsfolgen 222–226
 - Rechtswidrigkeit 222
 - Reformbedürftigkeit 333–376
 - „Störerhaftung des Access-Providers“-Entscheidung 283–288
- Subsidiarität
- im deutschen Recht 99–103
 - im französischen Recht 76–80
- Täter 91
- Täterhaftung 141 f., 347–354, 369
- Lauterkeitsrecht 347–349
 - Unterlassen 303 f.
- Teilnehmer 91
- Teilnehmerhaftung 141 f., 197, 298–303, 354
- *siehe auch* doppelter Gehilfenvorsatz
 - sukzessive Beihilfe 299
 - Unterlassen 299–301
 - zivilrechtsautonome Interpretation 355 f.
- Teledienstegesetz (TDG) 9 f.
- Telekommunikationsdienstleistung 128–131, 316 f.
- Telemediengesetz (TMG) 10
- Abgrenzung zum Telekommunikationsgesetz (TKG) 129–132
 - drittes Telemedienänderungsgesetz (3. TMGÄndG) 11, 68–71, 92 f., 226–230, 376
 - keine unmittelbare Anwendung auf Abwehrmaßnahmen 62–71
 - persönlicher Anwendungsbereich 128–134
 - richtlinienkonforme Auslegung 131 f.
 - sachlicher Anwendungsbereich 134–140
 - zweites Telemedienänderungsgesetz (2. TMGÄndG) 10 f., 68–71, 174 f., 226–230

- Theorie der faktischen Rechtsusurpation 337, 344 f.
- „Tiscali“-Entscheidung 148–150, 155, 169
- Treu und Glauben 109 f., 221
- Unterlassungsanspruch
- Erstbegehungsgefahr 224–226
 - Kerntheorie 226, 245
 - Wiederholungsgefahr 224
- „UPC Telekabel/Constantin Film u. a. [kino.to]“-Entscheidung 273 f., 276 f., 290, 373
- Upload 24–29
- Urheberpersönlichkeitsrechte in Deutschland 23 f., 29, 31, 34, 37, 39, 40, 42 f., 141 f.
- *siehe auch* Anerkennung der Urheberschaft
 - *siehe auch* Entstellung
 - *siehe auch* Veröffentlichungsrecht
- Urheberpersönlichkeitsrechte in Frankreich 46
- Urheberrechts-Richtlinie 2 f., 9
- Urheberverwertungsrechte in Deutschland 22 f., 24–29, 30, 31–34, 34–37, 37–39, 39 f., 40–42, 141 f.
- *siehe auch* Bearbeitung
 - *siehe auch* freie Benutzung
 - *siehe auch* öffentliche Zugänglichmachung
 - *siehe auch* Verbreitung
 - *siehe auch* Vervielfältigung
 - unbenannte ~ 31, 97 f.
- Urheberverwertungsrechte in Frankreich 43–46, 191
- Verbot allgemeiner Überwachungspflichten 7 f., 199–203, 236–239, 240, 241, 263 f., 271 f., 292
- spezifische Überwachungspflichten 76, 248, 251–259
 - unmittelbare Anwendbarkeit auf Abwehrmaßnahmen 72–74, 80, 116 f., 257
- Verbreitung 191–193
- Verdachtshinweise 84, 86–88, 119, 123, 125 f., 204, 217 f., 360 f.
- Verhältnismäßigkeit 107 f., 116, 240, 241 f., 250, 259–262, 266, 271–273, 288–291
- Verhaltensunrecht 98, 348, 350
- Verkehrsdaten 288, 316 f., 324 f.
- Verkehrspflichten 208, 342 f., 348–350, 351, 369,
- Verletzer 25–28, 30, 33 f., 38, 97, 296
- *siehe auch* Täter
- Verletzungshandlung
- mittelbare ~ 91, 93–99, 339 f., 344, 346, 351 f.
 - unmittelbare ~, *siehe* Werknutzungshandlung
- Vermittler 54–56, 106, 156, 273
- *siehe auch* Diensteanbieter
- Veröffentlichungsrecht 29, 141 f.
- Vervielfältigung 22 f., 24–26, 30, 33, 34 f., 38, 40, 41, 97, 141 f.
- digitale ~ 22 f.
 - Teil~ 33
 - vorübergehende ~ 33, 34 f., 38
- Warnhinweispflichten 89, 127 f.
- Web 2.0 1 f., 19, 143 f., 150, 255
- *siehe auch* eBay
 - *siehe auch* Social Media
 - *siehe auch* YouTube
- Werknutzer, *siehe* Verletzer
- Werknutzungshandlung 25 f., 30, 33, 97, 141, 185–199, 351 f.
- WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) 27, 32, 56, 191
- WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) 27, 32, 56, 191
- Wirtschaftsteilnehmer, sorgfältiger 85, 124, 215, 296
- WLAN-Betreiber 4, 10 f., 18, 68 f., 70, 92, 103, 227, 229, 376
- YouTube 1, 19, 196, 365
- Zugänglichmachung, öffentliche 24, 27, 30, 31–33, 38, 97, 141 f.
- Zugangerschwerungsgesetz (ZugErschwG) 282
- Zugangsprovider, *siehe* Access-Provider